

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 40

Berlin, den 10. September 2020

03227

31.8.2020	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes	674
	221-11	
31.8.2020	Zweites Gesetz zur Änderung des Rechnungshofgesetzes	675
	630-2	
31.8.2020	Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts	677
	7833-1; 2001-1	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Vom 31. August 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Gemeinsame Forschungsvorhaben“

2. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Hochschulen bilden in ihrer Gesamtheit zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Berlin; sie haben die Aufgabe, zu einer bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur im Land Berlin beizutragen. Kooperationen zwischen den Hochschulen und zwischen Hochschulen und insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder dem Studierendenwerk liegen im besonderen öffentlichen Interesse. Sie können auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen durchgeführt werden. Dabei ist im Regelfall von einer hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung auszugehen, wenn Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen mit überwiegend staatlicher Finanzierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung kooperieren oder wenn die Finanzierung der Zusammenarbeit überwiegend auf der Grundlage öffentlicher Zuschuss- oder Zuwendungsmittel erfolgt. Die Hochschulen fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.“

3. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der wissenschaftliche Austausch und die Zusammenarbeit in der Forschung zwischen Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen ist Teil der Aufgaben der Hochschulen. Wirken die Hochschulen bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben untereinander oder mit sonstigen Forschungseinrichtungen, mit Kultur- oder

Bildungseinrichtungen oder mit medizinischen Einrichtungen zusammen, können sie öffentlich-rechtliche Verträge schließen.“

4. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a Gemeinsame Forschungsvorhaben

Gemeinsame Forschungsvorhaben von mehreren Hochschulen oder von Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen sind mit dem Ziel zu koordinieren, die bereitgestellten Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen für die Forschung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dies betrifft insbesondere Forschungsvorhaben, die mit öffentlichen Zuschüssen und Zuwendungen durchgeführt werden und keine unternehmerische Tätigkeit darstellen. Die Hochschulen können hierfür öffentlich-rechtliche Verträge schließen.“

5. § 83 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zentralinstitute können auch für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet werden. Hierzu können öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden. Die Entscheidung über die organisatorische Zuordnung solcher Zentralinstitute treffen die beteiligten Hochschulen gemeinsam; sie bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

6. In § 86 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „;“ zu diesem Zweck schließen die Hochschulen öffentlich-rechtliche Verträge ab.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. August 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
 Michael Müller

Zweites Gesetz zur Änderung des Rechnungshofgesetzes

Vom 31. August 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Rechnungshofgesetzes

Das Rechnungshofgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1980 (GVBl. S. 2), das zuletzt durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Stellung des Rechnungshofs

§ 1 Stellung des Rechnungshofs

Abschnitt II – Organisation des Rechnungshofs

§ 2 Zusammensetzung; sonstige Dienstkräfte

§ 3 Präsidentschaft; Vertretung

§ 4 Großes Kollegium

§ 5 Mitglieder, Kleine Kollegien

§ 6 Ernennung; Vereidigung

§ 7 Rechtsstellung

§ 8 Disziplinarverfahren

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Ausschließung

§ 11 (aufgehoben)

Abschnitt III – Verpflichtungen gegenüber dem Rechnungshof

§ 12 Verbot von Behinderungen; Amtsverschwiegenheit

§ 13 Zugang

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten; bisherige Vorschriften“

2. § 1 erhält folgende Überschrift:

„§ 1
Stellung des Rechnungshofs“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Zusammensetzung; sonstige Dienstkräfte

(1) Der Rechnungshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten als ständige Vertretung und den weiteren Mitgliedern.

(2) Der Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsgebiete und eine Präsidialabteilung. Dem Rechnungshof werden Prüferinnen und Prüfer sowie die sonst notwendigen Dienstkräfte in der erforderlichen Zahl beigegeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus gewählt; der Vorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten. Das Abgeordnetenhaus stimmt über den Vorschlag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung ab. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf sich vereinigt.

(4) Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat bestellt. Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister händigt ihnen eine Urkunde über die Bestellung aus. Satz 1 gilt auch für

die Bestellung eines Mitglieds zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Dienstkräfte werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Präsidentschaft; Vertretung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet und beaufsichtigt die Tätigkeit des Rechnungshofs. Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Führung der Verwaltung, die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Rechnungshofs und dessen Vertretung nach außen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Präsidialabteilung. Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs erhält zum Jahresbericht des Rechnungshofs im Abgeordnetenhaus das Wort; das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin geregelt.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten, soweit durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände eine Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte besteht. Im Übrigen übt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten auch insoweit aus, als die Präsidentin oder der Präsident die Vertretung der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten übertragen hat.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gilt auch für die Aufgaben, die der Präsidentin oder dem Präsidenten außerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsbereichs kraft Gesetzes obliegen.

(4) Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert, so vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten das von dieser oder diesem bestimmte Mitglied.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es entscheidet unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in allen Angelegenheiten, die ihm von der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem Kleinen Kollegium oder einem anderen Mitglied zur Beschlussfassung unterbreitet werden.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kollegiumsvorsitzes den Ausschlag.“

6. In § 5 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„(2) Für jeden Geschäftsbereich wird ein Kleines Kollegium gebildet, dem die zuständige Leitung des Geschäftsbereichs als Kollegium-Vorsitz und ein weiteres Mitglied des Rechnungshofs angehören. Das weitere Mitglied wird im Rahmen der Geschäftsverteilung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bestimmt.

(3) Berührt eine Angelegenheit nach der Geschäftsverteilung auch andere Prüfungsgebiete, so treten die Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann dem Kleinen Kollegium beitreten. In diesem Fall übernimmt die Präsidentin oder der Präsident den Vorsitz.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Mitglieder müssen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sein.
- (2) Mitglied darf nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung auf den Gebieten der öffentlichen Verwaltung, der Technik oder der Wirtschaft besitzt. Sollen freie Bewerbende Mitglied des Rechnungshofs werden, kann der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss auf Antrag der Ernennungsbehörde Ausnahmen von § 23 Absatz 3 und § 25 des Laufbahngesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulassen. Ein Drittel der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt.“
- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs wird vor dem Abgeordnetenhaus durch dessen Präsidentin oder Präsidenten, die weiteren Mitglieder werden durch die Regierende Bürgermeisterin oder den Regierenden Bürgermeister vereidigt.“

8. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Mitglieder sind die Vorschriften für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtenhebung, Altersgrenze und Disziplinarmaßnahmen entsprechend anzuwenden.“

9. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „Beisitzerinnen und“ eingefügt und es wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ und vor den Wörtern „der Vizepräsident“ die Wörter „die Vizepräsidentin oder“ eingefügt.

10. § 9 wird aufgehoben.

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Ausschließung

- (1) Mitglieder, Prüferinnen und Prüfer sowie sonstige Dienstkräfte dürfen bei der Erfüllung der Prüfungsaufgaben des Rechnungshofs nicht tätig werden,
1. in einer Angelegenheit an der sie selbst oder an der Angehörige im Sinne des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beteiligt gewesen sind oder für die sie selbst oder für die Angehörige Verantwortung tragen,
 2. wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an ihrer Unbefangenheit zu rechtfertigen.
- (2) Über die Ausschließung von Mitgliedern nach Absatz 1 entscheidet im Zweifelsfall das Große Kollegium. Das betroffene Mitglied darf an der Entscheidung nicht mitwirken.“
12. In § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden jeweils vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.
13. Vor § 14 wird in der Überschrift des Abschnitts IV das Wort „Schlußvorschrift“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. August 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts

Vom 31. August 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen im Land Berlin (Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz – BlnTSVKG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, anerkannten Tierschutzorganisationen das Recht einzuräumen, in Verwaltungsverfahren im Bereich des Tierschutzes mitzuwirken und Maßnahmen der Behörden des Landes Berlin oder deren Unterlassen auf die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Schutz der Tiere gerichtlich überprüfen zu lassen, ohne selbst in eigenen Rechten verletzt sein zu müssen.

§ 2

Anerkennung von Tierschutzorganisationen

(1) Tierschutzorganisationen werden von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag anerkannt, wenn sie

1. rechtsfähig sind,
2. ihren Sitz im Land Berlin haben und ihr satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich auch das Gebiet des Landes Berlin umfasst,
3. nach ihrer Satzung nicht nur vorübergehend vorwiegend Ziele des Tierschutzes fördern,
4. mindestens fünf Jahre lang im Sinne der Nummer 3 tätig gewesen sind,
5. nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten,
6. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von der Körperschaftsteuer befreit sind,
7. soweit mitgliederschäftlich organisiert jeder Person eine Mitgliedschaft ermöglichen, welche die Ziele der Tierschutzorganisation unterstützt, und
8. sich verpflichten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach den Vorgaben dieses Gesetzes erhaltenen Informationen ausschließlich zur Wahrnehmung der Rechte nach diesem Gesetz zu verwenden und zu verarbeiten sowie die Verarbeitung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Anerkennung soll abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch einer überregional tätigen Tierschutzorganisation mit Sitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn die Tätigkeit im Land Berlin kein nur unerheblicher Teil der Gesamttätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung sind geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung, insbesondere Auszüge aus der Satzung der Tierschutzorganisation oder schriftliche Tätigkeitsberichte, beizufügen.

(3) Die Anerkennung kann unbeschadet der allgemeinen Vorschriften zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten insbesondere dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die anerkannte Tierschutzorganisation wiederholt gegen die Verpflichtung auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8 verstoßen hat.

(4) Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine fortlaufend zu aktualisierende Liste der nach diesem Gesetz anerkannten Tierschutzorganisationen.

§ 3

Mitwirkungsrechte von anerkannten
Tierschutzorganisationen

(1) Anerkannten Tierschutzorganisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

1. von Amts wegen
 - a) rechtzeitig bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Tierschutzes,
 - b) rechtzeitig vor Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
 - c) unverzüglich nach Erteilung von Genehmigungen nach § 8 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes

sowie

2. mit Ausnahme von Strafverfahren auf Antrag in allen weiteren Verfahren nach dem Tierschutzgesetz.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.

(2) Auf Antrag ist anerkannten Tierschutzorganisationen seitens der zuständigen Behörden über die Anzahl und den jeweiligen Gegenstand einschließlich Geschäftszeichen von in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten, laufenden Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung Auskunft zu erteilen. Hat eine anerkannte Tierschutzorganisation Gelegenheit zur Stellungnahme nach Absatz 1 erhalten, ist ihr innerhalb von zwei Wochen Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren. §§ 5 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

(3) Stellungnahmen sind schriftlich innerhalb von drei Wochen, nachdem die anerkannte Tierschutzorganisation Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie Akteneinsicht genommen hat, abzugeben.

(4) Hat eine anerkannte Tierschutzorganisation Stellung genommen, sind ihr Verwaltungsakte in diesen Verfahren bekanntzugeben.

§ 4

Rechtsbehelfe von anerkannten
Tierschutzorganisationen

(1) Eine anerkannte Tierschutzorganisation kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine erfolgte oder unterlassene Maßnahme der Behörden des Landes Berlin einlegen mit der Behauptung, dass diese gegen Artikel 20a des Grundgesetzes, gegen Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung von Berlin, gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassene Rechtsvorschriften oder eine unmittelbar geltende Bestimmung eines Rechtsakts der Europäischen Union zum Schutze des Wohlergehens der Tiere (tierschutzrelevante Vorschriften) verstoßen

oder verstoßen haben. Gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes und eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes ist abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind unbeschadet der allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zur Zulässigkeit von Rechtsbehelfen nur zulässig, wenn

1. die satzungsgemäßen Aufgaben der anerkannten Tierschutzorganisation in Bezug auf die Förderung der Ziele des Tierschutzes berührt werden,
2. die anerkannte Tierschutzorganisation sich in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 1 fristgerecht in der Sache geäußert oder keine Gelegenheit zur Äußerung erhalten hat und
3. die Maßnahme oder ihr Unterlassen weder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt ist noch in einem gerichtlichen Verfahren bereits ihre Rechtmäßigkeit bestätigt wurde.

(3) Ist ein Verwaltungsakt einer anerkannten Tierschutzorganisation nicht bekanntgegeben worden, sind Rechtsbehelfe nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres zu erheben, nachdem sie Kenntnis von diesem erlangt hat oder hätte erlangen können.

(4) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind begründet, soweit Maßnahmen oder deren Unterlassen gegen tierschutzrelevante Vorschriften verstoßen und der Verstoß Belange des Tierschutzes berührt, die zu den Zielen gehören, welche die anerkannte Tierschutzorganisation nach ihrer Satzung fördert. Hat die anerkannte Tierschutzorganisation Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 3 Absatz 1 erhalten, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen dieser Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Artikel 2 **Änderung des Allgemeinen** **Zuständigkeitsgesetzes**

Nummer 11 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Tierschutz“ angefügt.
2. Folgender Absatz 14 wird angefügt:
„(14) Anerkennung von Tierschutzorganisationen nach dem Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. August 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

